1. Gegenstand

Die vorliegende Arbeitsanweisung regelt die Aufgaben der SSR-Gerätewarte des Forschungs- und Lehrbergwerkes der TU Bergakademie Freiberg.

2. Geltungsbereich

Diese Arbeitsanweisung gilt für das Personal des Forschungs- und Lehrbergwerks der TU Bergakademie Freiberg, das Tätigkeiten nach Punkt 1 durchführen muss.

3. Rechtliche Grundlagen

Insbesondere BBergG, ABBergV, SächsBergVO, DGUV Regel 112-190, Leitlinien des Deutschen Ausschusses für das Grubenrettungswesen für die Unterweisung im Gebrauch sowie für die Instandhaltung von Sauerstoffselbstrettern.

4. Hierarchische Stellung der SSR-Gerätewarte

Oberführer der Grubenwehr und SSR-Beauftrage sind Vorgesetzte der SSR-Gerätewarte.

5. Vertreterregelung der SSR-Gerätewarte

Bei Verhinderung des SSR-Gerätewartes sind dessen Pflichten von einem SSR-Beauftragten wahrzunehmen.

6. Aufgaben der SSR-Gerätewarte

Für die Instandhaltung von SSR sind die Empfehlung der Leitlinie des Grubenrettungswesen sowie die Herstellervorgaben in der jeweiligen Gebrauchsanweisung maßgebend.

Darüber hinaus muss der SSR-Gerätewart Folgendes beachten:

- der SSR-Bestand ist in einem Nachweis zu erfassen, über Veränderungen sowie sonstige Vorkommnisse ist der SSR-Beauftragte zu unterrichten,
- es dürfen nur einsatzfähige und verschlossene SSR ausgegeben werden oder für die Mitnahme bereitgehalten werden,
- die eingesetzten SSR sind entsprechend der Vorgaben des Herstellers bzw. der Leitlinie für das Grubenrettungswesen zu prüfen und erforderlichenfalls instand zu setzten,
- Instandsetzungsarbeiten an SSR dürfen nur nach den Anweisungen des Herstellers unter Verwendung von Originalersatzteilen durchgeführt werden,
- Inspektionen und Instandsetzungen der SSR sind in der Kartei oder Datei gem. Leitlinie einzutragen.
- Nicht mehr einsatzfähige SSR sind auszusondern.

- die vorhandenen Übungsselbstretter müssen nach Gebrauch gereinigt, desinfiziert, vorschriftsmäßig zusammengebaut und verschlossen werden und
- Räume, Einrichtungen und Ausrüstung die zur Umsetzung der Aufgaben benötigt werden, sind in einem sauberen und einsatzbereiten Zustand zu halten.

7. Nachbereitung und Dokumentation

Inspektionen und Instandsetzungen nach Punkt 6 der AA sind zu Dokumentieren.

8. Nachweisführung

Der Inhalt der Arbeitsanweisung ist im Rahmen einer Belehrung dem SSR-Gerätewart des Forschungs- und Lehrbergwerks der TU Bergakademie Freiberg bekannt zu geben.

9. Verantwortlichkeiten

Die aufsichtsführende Person ist bei Abwesenheit des Direktors des Forschungs- und Lehrbergwerks sowie dessen Vertreter für die Durchsetzung der vorliegenden Arbeitsanweisung zuständig.

10. Inkrafttreten

Die vorliegende Arbeitsanweisung tritt am 20.11.2025 in Kraft.